

Gelegentlicher Wasseraustritt „kein Verordnungsverstoß“

Verwaltungsgericht weist Klage des Lörmecke-Wasserwerks zurück / Berufung

Von Reinhold Großelohmann

SUTTROP • Wie nach dem Verlauf der öffentlichen Verhandlung von allen beteiligten Parteien bereits erwartet worden war, ist die Klage des Lörmecke-Wasserwerks gegen den weiteren Abbau von Kalkstein durch die Devon-Kalk im Baufeld Elisabeth II in Suttrop vom Verwaltungsgericht abgelehnt worden. Wenn es beim Abbau gelegentlich zum Austritt von Grundwasser komme, stelle dies für das Gericht noch keinen Verstoß gegen die Wasserschutzgebietsverordnung dar, so das Gericht gestern. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, innerhalb eines Monats kann das Lörmecke-Wasserwerk in Berufung gehen. Dies werde er seinem Aufsichtsrat auch empfehlen, sagte gestern Geschäftsführer Alfred Striedelmeyer.

Dass sie die Berufung zulassen würde, hatte Richterin Annedor Ströcker als Vorsitzende der 7. Kammer bereits während der Verhandlung in Aussicht gestellt. Lörmecke-Geschäftsführer Alfred Striedelmeyer hatte schon im Vorfeld angekündigt, die „Klage bis zum Ende durchzuziehen“. Mit dem Aufsichtsrat habe es bereits in der Sitzung am Montag eine Beratung über das Thema gegeben, so Striedelmeyer. Er gehe davon aus, dass das Gremium der juristischen Empfehlung folge.



Der bereits begonnene Tagebau Elisabeth II kann von Devon-Kalk nach dem Urteil fortgesetzt werden.

Das Lörmecke-Wasserwerk hatte Beeinträchtigungen des Grundwassers im Kalkmassiv geltend gemacht und Klage gegen den von der Bezirksregierung Arnsberg zugelassenen bergrechtlichen Hauptbetriebsplan II erhoben. Devon-Kalk will in dem südlich von Suttrop gelegenen Steinbruch Gestein in gestaffelten Tiefen bis zu 352 Metern, 362 Metern bzw. 385 Metern über NN abbauen. Dem Gericht lagen Stellungnahmen eines Gutachters vor, nach denen bei diesen Abbautiefen eine dauerhaft trockene Grundsole des Tagebaus zu erwarten sei.

Das Lörmecke-Wasserwerk behauptete als Klägerin, dass aufgrund der vorliegenden Gutachten eine Freilegung des Grundwassers nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden könne. Auch wenn es nicht zu einer Freilegung des Grundwassers komme, könne schon eine abbaubedingte Veränderung des Grundwasserstandes negative Konsequenzen für die hydrogeologischen Verhältnisse des Grundwassers haben, so die Sorge. Dies sei nicht genug erforscht worden.

Die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts hat die Klage nach Durchführung eines

Ortstermines aufgrund der mündlichen Verhandlung in Arnsberg abgewiesen. Die Richterinnen und Richter heben in der Entscheidung hervor, dass sich die Klägerin im vorliegenden Fall allein auf eine Verletzung der Wasserschutzgebietsverordnung berufen könnte. Ausschlaggebend sei allein, ob durch die Abgrabung das Verbot, Grundwasser dauernd freizulegen oder anzuschneiden, verletzt werde. Ob der beabsichtigte Tagebau unabhängig davon die Wassergewinnung an der Lörmecke-Quelle gefährde, sei für das vorliegende Verfahren unerheblich. Unter Berücksichtigung mehrerer Stellungnahmen des Geologischen Dienstes NRW sei nicht zu befürchten, dass in dem Steinbruch nach Beendigung des Abbaus Grundwasser dauerhaft freigelegt oder angeschnitten werde. Wenn es gelegentlich oder vorübergehend zu Austritten von Grundwasser komme, stelle dies aus Sicht des Verwaltungsgerichtes „noch keinen Verstoß gegen die Wasserschutzgebietsverordnung dar“, heißt es in einer Pressemitteilung.

Die vollständige anonymisierte Entscheidung zur Lörmecke-Klage ist in Kürze mit dem Aktenzeichen: 7 K 2895/09 in der Rechtsprechungsdatenbank abrufbar unter www.nrw.de.